

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 49

Artikel: Der Perimeter nach St. Gallischem Recht [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Perimeter nach st. gallischem Recht.

Auszug aus der Veröffentlichung von Herrn Dr. jur. F. Elfer, Sekretär des st. gallischen kantonalen Baudepartementes.

(Fortsetzung.)

cc) Für künftige Straßen in Aussicht genommener Boden. Vielfach wird durch Überbauungs- und Baulinienpläne Boden, der noch Privaten gehört, für künftige Straßen und Plätze in Aussicht genommen und aus diesem Grunde als unüberbaubar erklärt. Es erhebt sich nun die grundsätzliche Frage, ob dieser Boden in den Perimeter für andere Straßen einbezogen werden darf oder nicht. Der Regierungsrat hat sich hierüber schon wiederholt — und zwar in verschiedenem Sinne — ausgesprochen. Er hat sie bejaht für den Fall, wenn die in Aussicht genommene Straße in absehbarer Zeit nicht zur Ausführung kommt; da es sich nur um ein vorläufiges Projekt handle, sei die Ausführung nicht endgültig und die Zeit der Ausführung noch ganz ungewiß. Bei der fetnerzeitigen Festsetzung der Expropriationsentschädigung werden dann allerdings die jetzigen Belastungen des Grundbestandes zum Ausgleich gebracht werden müssen. In einem andern Entscheid hat der Regierungsrat den für die künftige Straße in Aussicht genommenen Boden aus dem Perimeter entlassen, mit der Begründung, daß dieser Boden dem Eigentümer nur für beschränkte, nicht bestimmbar Zeit zur Verfügung stehe und er nur in seltenen Fällen an Wert gewinnen könne, nämlich dann, wenn die Ausführung der im Überbauungsplan vorgesehenen Straße lange auf sich warten lasse und der für sie reservierte Boden z. B. für Gartenzwecke gut benützt werden könne; daß aber im konkreten Falle eine solche Wertsteigerung vorkommen könne, scheine außerordentlich unwahrscheinlich. Im Anschluß an diese Erwägungen aber führt der Regierungsrat wörtlich folgendes an: „Die selbstverständliche Folge dieser Auffassung ist, daß bei der Bemessung der Expropriationsentschädigung nicht der Preis des zu Baupläzen verwendbaren Bodens zur Richtschnur genommen werden darf. Im Fernern ist aus ihr auch zu folgern, daß von diesem Baulandpreis nicht etwa nur die Perimeterbelastung des anliegenden Bodens in Abzug gebracht werden darf, sondern überhaupt jeder Mehrwert, der seit der Festsetzung des Überbauungsplanes entstanden ist.“

Da das Kantonsgericht aber schon entschieden hat, daß der infolge Bestehens von Straßen- und Baulinien unüberbaubare Boden grundsätzlich gleich zu bewerten ist, wie der anstoßende Baugrund, dürfte es einzig richtig sein, den für neue Straßen in Aussicht genommenen Boden grundsätzlich ebenfalls in den Perimeter für andere Straßen einzubeziehen, wie es der Regierungsrat in seinem Entscheid getan hat. Für die Perimeterbelastung des fraglichen Bodens spricht ferner der Umstand, daß in den meisten Fällen, in denen bloß ein genereller Überbauungsplan, aber noch keine definitiven Straßenprojekte bestehen, eine absolute Sicherheit dafür, daß die in Frage stehenden Straßen wirklich einmal ausgeführt werden, nicht besteht. Werden die Straßen dann nicht erstellt, so daß der für sie in Aussicht genommene Boden dem Eigentümer wieder zur freien Verfügung verbleibt, so ist es ungerecht, daß dieser Boden fetnerzeit von jeder Perimeterpflicht befreit bleibe. Die Gefahr dieser Ungerechtigkeit wird dadurch ausgeschlossen, daß auch der für künftige Straßen in Aussicht genommene Boden in den Perimeter einbezogen wird.

dd) Grundstücke in mehreren Perimetern. Einer der häufigsten Einwände in Perimeter-Rekursen geht dahin, daß ein Grundstück bereits im Perimeter für andere Straßen gewesen sei und daher in einen neuen Perimeter

nicht einbezogen werden dürfe. Diesem Einwand kommt grundsätzlich keine Bedeutung zu, da es durchaus zulässig ist, ein Grundstück in mehrere verschiedene Perimeter einzubeziehen. Voraussetzung ist nur, daß es aus jeder einzelnen Straße besondere Vorteile ziehe. Zwei besonders geartete Fälle sind in dieser Hinsicht hervorzuheben, einmal die Behandlung von Eckplätzen, sodann die Herbeiziehung von sogenannten hinterliegenden Grundstücken.

Eckplätze, d. h. solche Grundstücke, die an zwei sich kreuzenden Straßen liegen, haben in der Regel ein besonderes Interesse an beiden Straßen. Dies schon deshalb, weil bei den darauf zu errichtenden Gebäuden gegen zwei Seiten hin Fronten mit verhältnismäßig großen Bauabständen erstellt werden können. Sie sind daher im Perimeter beider Straßen zu belasten. Nun besteht bei Gemeinderäten noch vielfach die Praxis, diese Eckplätze einem Perimeter bloß hälftig, d. h. in der Weise zuzuschneiden, daß zwischen beiden sich kreuzenden Straßen die Winkelhalbierende gezogen und so bloß der zwischen dieser Linie und der neuen Straße gelegene Boden zum Perimeter geschlagen wird. Dieses System der Winkelhalbierung ist in den meisten Fällen durchaus unlogisch. Es entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht, da die Interessen an beiden Straßen sich nicht nach der Winkelhalbierenden ausschneiden lassen. Vielmehr ist jeweils das ganze Grundstück an beiden Straßen interessiert, weshalb es auch in seiner Gesamtheit für beide Straßen perimeterpflichtig erklärt werden soll. Die Tatsache, daß ein Eckplatz in der Regel nicht an beiden anliegenden Straßen voll belastet werden kann, muß bei der prozentualen Kostenzuteilung gewürdigt werden (vergleiche hierüber auch Verm.-Praxis 1915, No. 169).

Der zweite hier zu erwähnende Fall betrifft die sogenannten hinterliegenden Grundstücke. Es ist bereits oben ausgeführt worden, daß der Vorteil der Baulanderschließung und der Verbesserung der Kommunikationsverhältnisse unter Umständen auch dem Gebiet zugute kommen kann, das nicht unmittelbar an der zu erstellenden oder zu korrigierenden Straße liegt, nämlich hauptsächlich dann, wenn diese Straße für ein größeres Gebiet die Hauptkommunikationsader bildet. In diesen Fällen ist jeweils das hinterliegende Gebiet sowohl für die Hauptstraße, als auch für die an dieselbe sich anschließenden Seitenstraßen perimeterpflichtig zu erklären. Dabei ist selbstverständlich, daß die Vorteile für diejenigen Liegenschaften, die von der Hauptstraße aus unmittelbar bedient werden können, größer sein müssen, als diejenigen, die nur durch das Mittel von Seitenstraßen mit ihr in Verbindung stehen, und daß dieser Umstand bei der Kostenverlegung gebührend in Berücksichtigung gezogen werden muß.

ee) Grundstück und Perimeterunternehmen in verschiedenen Gemeinden oder Kantonen. Oft wird in Rekursinstanzen die Ansicht vertreten, es könne für ein Unternehmen nur solcher Boden beitragspflichtig erklärt werden, der sich in der nämlichen Gemeinde wie das Unternehmen selbst befinde. Diese Ansicht ist irrtümlich. Das Gesetz verlangt den Einbezug der gesamten beteiligten Gegend und kennt in dieser Beziehung grundsätzlich keine Gemeindegrenzen.

Eine andere Wirkung als die Gemeindegrenze hat natürlich die Kantonsgrenze. Die st. gallische Gesetzgebung beschränkt sich notwendigerweise auf das Gebiet innerhalb des eigenen Kantons. Daher können, trotzdem im einzelnen Falle eine Straße Grundstücken auch außerhalb der Kantonsgrenze besondere Vorteile bringt, diese dennoch nicht perimeterpflichtig erklärt werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie einem Grundelgentümer gehören sollten, der im Kanton St. Gallen wohnt und in demselben auch den größten Teil seiner Liegenschaften hat.

e) Berücksichtigung der durch ein Perimeterunternehmen

entstehenden Nachteile. Mit der Ausführung eines öffentlichen Unternehmens sind vielfach für das einzelne Grundstück nicht bloß Vorteile, sondern auch Nachteile verbunden. Ein bestehendes Gebäude kann z. B. durch eine Straßendammanlage „verlocht“ werden oder eines bisherigen Verbindungsweges verlustig gehen. Derartige Nachteile werden, wenn vom betreffenden Grundstück ein Teil für das fragliche Unternehmen enteignet werden muß, durch sogenannte Minderwertenschädigungen ausgeglichen, und zwar gilt dies grundsätzlich sowohl für Nachteile, welche direkt aus der zwangswelken Bodenabtretung, als auch für solche, welche indirekt aus der Verwendung des exproprierten Bodens zu dem der Expropriation zu Grunde liegenden Zweck entstehen.

IV. Das Perimeterverfahren.

Wohl das Straßengesetz und das zugehörige Nachtragsgesetz das Verfahren für die Heranziehung der beteiligten Gegend zur Kostentragung wesentlich anders ordnen als die Wildbachgesetzgebung, sollen im Folgenden unter lit. A zunächst die Verfahrens-Vorschriften der Straßengesetzgebung und sodann unter lit. B diejenigen der Wildbachgesetzgebung behandelt werden.

A. Straßengesetzgebung.

1. Voraussetzung für die Durchführung des Perimeterverfahrens.

Dem Straßengesetz liegt die Auffassung zu Grunde, daß die am Bau oder an der Korrektur einer Straße oder an einer sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Einrichtung (Artikel 89) beteiligte Gegend die ihr von Gesetzeswegen zugeschiedenen Kostenbeiträge grundsätzlich freiwillig auf sich nehme und auf Grund gegenseitiger Verständigung unter sich verteile. Für den Fall, als dies nicht geschehe, ist die Durchführung des Perimeterverfahrens vorgesehen. In diesem Sinne ist in Artikel 25 leg. cit. für Staats- und Gemeindefstraßen bestimmt, daß, „wenn der Beitrag von der beteiligten Gegend nicht in anderer Weise aufgebracht werden könne“, der Gemeinderat die betreffende Gegend zu umgrenzen und derselben die Ausbringung des Kostenbeitrages nach Maßgabe waltender Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Vorteile in angemessenen Terminen zu überbinden habe. Für Nebenstraßen ist in Art. 28 das Perimeterverfahren vorgeschrieben, „sofern keine Verständigung stattfindet“. Ähnlich lautet die Vorschrift für Güterstraßen, indem Art. 33 für deren Kostendeckung das Perimeterverfahren dann vorschreibt, „wenn sich die Beteiligten untereinander nicht auf andere Weise verständigen“.

Diesen gesetzlichen Vorschriften kommt nun aber nicht die Bedeutung zu, daß die Behörde das Perimeterverfahren erst dann einschlagen darf, nachdem sie mit den von ihr als beteiligt erachteten Grundigentümern zunächst in lange und breite Verhandlungen eingetreten ist und hierbei versucht hat, über die Deckung der Straßenbaukosten eine Verständigung zu erzielen. Ein solcher Versuch würde übrigens in der Regel scheitern. Aber auch in den Fällen, in denen er ein positives Ergebnis zeitigen würde, könnte er dennoch die Behörde meistens nicht voll befriedigen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die freiwillig zugestandenen Beiträge eine bloß obligatorische, rein persönliche Schuld des zufälligen Grundigentümers darstellen und als solche bei weitem nicht die Sicherheit bieten, wie die im Perimeterverfahren verlegten Beiträge, die gemäß Art. 4 des Nachtragsgesetzes zum Straßengesetz bis zu ihrer gänzlichen Tilgung als Grundlast auf den betreffenden Liegenschaften haften. Wenn daher die Behörde zum vorneheren annehmen kann, daß die Ausbringung der auf die beteiligte Gegend entfallenden Kosten in ihrer Gesamtheit auf freiwilligem Wege nicht möglich

sei, oder sie ein Interesse daran hat, die Beiträge als öffentlich-rechtliche Grundlasten zu begründen, so muß ihr zugestanden werden, ohne weiteres das Perimeterverfahren einzuschlagen. Wenn aber eine „Verständigung“ im Sinne von Art. 28 des Straßengesetzes tatsächlich stattgefunden hat, so ist der Gemeinderat zweifellos nicht befugt, die Kostendeckung unter Umgehung der Verständigung im Perimeterverfahren durchzuführen. Eine solche Verständigung ist aber nur dann als vorlegend anzunehmen, wenn entweder die am Straßenbau beteiligten Interessenten unter sich über die Verteilung sämtlicher Bau-, beziehungsweise Korrektions- und Unterhaltskosten eine Vereinbarung getroffen haben und der Gemeinderat dieser Vereinbarung zudem seine Genehmigung erteilt hat, oder dann, wenn einzelne Vereinbarungen, die zusammen aber wiederum sämtliche Bau-, beziehungsweise Korrektions- und Unterhaltskosten betreffen müssen, zwischen jedem der Interessenten oder mehreren Gruppen derselben mit dem Gemeinderat bestehen. Requisit der „Verständigung“ im Sinne von Art. 28 des Straßengesetzes ist demnach, daß der Gemeinderat an derselben ausschlaggebend beteiligt sei und daß sie sämtliche Bau-, beziehungsweise Korrektions- und Unterhaltskosten betreffe.

2. Die Umgrenzung des beteiligten Gebietes.

a) Verfahren bei der umgrenzenden Behörde. Zuständig, die beteiligte Gegend zu umgrenzen, ist, wenn es sich um Fußwege, Güter-, Neben- oder Gemeindefstraßen handelt, der Gemeinderat; wenn dagegen Staatsstraßen in Frage stehen, der Regierungsrat. Dieser delegiert seine dahergige Befugnis jedoch in der Regel an die kantonale Straßenverwaltung (Kantonsingenieur).

Die Umgrenzung geschieht regelmäßig in der Weise, daß die Behörde die von ihr als beteiligt erachteten Liegenschaften auf einem besondern Plan umschreibt und über dieselben ein Güterverzeichnis anlegt. Es ist Regel, daß die Umgrenzung jeweils für eine einzelne Straße erfolge. Ausnahmsweise können aber auch mehrere Straßen zu einem einzigen Perimeterunternehmen zusammengefaßt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß unter den fraglichen Straßen ein gewisser innerer Zusammenhang bestehe. Dieser kann sich äußern im Verhältnis der einzelnen Straßen zueinander oder im Verhältnis derselben zu den an ihnen beteiligten Liegenschaften. So hat der Regierungsrat die Zusammenfassung z. B. schon als zulässig erklärt, wenn die Erhöhung des Bodenwertes nicht anders denn als Einfluß eines ganzen, in verhältnismäßig kurzer Zeit erstellten Straßensystems konstatiert werden konnte, oder wenn zwei aufeinander angewiesene Straßen gleichzeitig und unter Verwendung des bei der einen Straße frei gewordenen Materials für den Bau der andern erstellt wurden, oder wenn der Ausführung mehrerer, in zeitlichem und örtlichem Konnex stehender Straßen die gleiche Ursache zu Grunde lag. Im letztgenannten Entscheld hat es der Regierungsrat ausdrücklich nicht als notwendig bezeichnet, daß das einzelne perimeterpflichtige Grundstück am Unternehmen in seiner Gesamtheit interessiert sei. Denn es komme bei der Perimeterbildung einzig darauf an, ob dem betreffenden Grundstück überhaupt Vorteile erwachsen, gleichviel, ob sie aus dem gesamten Unternehmen oder nur aus einem Teilstück desselben resultieren. Die Tatsache, daß eine Zusammenfassung mehrerer Straßen zu einem einzigen Perimeterunternehmen nur ausnahmsweise, d. h. nur beim Vorliegen besonderer Umstände, erfolgen darf, hat der Regierungsrat besonders zum Ausdruck gebracht in einem Entscheld vom 11. Mai 1915.

Es ist bereits oben unter Ziffer III. 3. d. ee. angedeutet worden, daß es unter Umständen notwendig ist, Grundstücke von verschiedenen Gemeinden in einen Peri-

meter einzubeziehen. Für diesen Fall schreibt Artikel 29 des Straßengesetzes vor, daß der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, welche das Hauptbedürfnis am fraglichen Straßenbau hat, das Erforderliche anzuordnen habe. Dabei ist dem Gemeinderat der andern Gemeinde Gelegenheit zur Geltendmachung der Interessen derselben zu verschaffen. Dieser Vorschrift wird am besten in der Weise Nachachtung verschafft, daß der hauptsächlich beteiligte Gemeinderat mit demjenigen der andern Gemeinde bereits vor der endgültigen Bereinigung des Perimeters in Verbindung tritt und die Umgrenzung gemeinsam mit ihm vornimmt. Eine ausdrückliche Mitgenehmigung des Perimeterplanes ist zulässig, aber nicht notwendig.

Nach erfolgter Umgrenzung des Perimeters sind die Eigentümer der in denselben einbezogenen Grundstücke hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung hat in allen Fällen durch ausdrücklich an den Einbezogenen gerichtete Zuschrift zu erfolgen (Artikel 2 des Nachtragsgesetzes zum Straßengesetz). Sie muß grundsätzlich nur die Angabe enthalten, daß eine bestimmte Liegenschaft des betreffenden Eigentümers in den Perimeter einbezogen sei. Jedoch ist es wünschenswert, daß in der Anzeige auch mitgeteilt werde, wie der Perimeter im Ganzen umgrenzt worden sei, damit sich jeder Einbezogene gleich ein Bild vom Umfang der von der Behörde als beteiligt erachteten Gegend machen kann. Bester wird es in vielen Fällen, hauptsächlich um Rekurse zu vermeiden, empfehlenswert sein, den in den Perimeter Einbezogenen gleichzeitig mit der Mitteilung vom Einbezug den ungefähren, auf Grund eines provisorischen Kostenverteilers errechneten Betrag zu nennen, der auf die einbezogenen Liegenschaften entfallen wird. Hierbei wäre natürlich ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die definitive Kostenverteilung, hinsichtlich deren Gestaltung die Behörde sich alle Vorbehalte machen müsse, erst später erfolgen werde.

Während der Rekursfrist sind der Perimeterplan und das Güterverzeichnis zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

b) Das Rekursverfahren. Gegen den Perimeterumgrenzungsbeschluß besteht ein Einspracherecht. Allfällige Rekurse sind innert dreißig Tagen seit Erhalt der Perimeteranzeige an den Regierungsrat zu richten (Art. 37 des Straßengesetzes). Die Rekursfrist gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tage der Frist dem Regierungsrat eingereicht oder wenigstens der Post übergeben worden ist. Hierbei wird der Tag der Zustellung der Perimeteranzeige nicht mitgerechnet. Für die Rekurshebung wird in allen Fällen Schriftlichkeit verlangt. Ferner ist nötig, daß dem Rekursbegehren eine Begrün-

dung beigelegt sei, in welcher die Tatsachen, auf die der Rekurs sich stützt, in gedrängter Kürze anzuführen sind.

Den hauptsächlichsten Inhalt der Perimeterrekurse bildet das Begehren um gänzliche oder teilweise Entlassung bestimmter Grundstücke aus dem Perimeter. Aber auch die Einbeziehung weiterer, von der Perimeterbehörde nicht als beteiligt angesehenen Gebietes kann verlangt werden. Ferner kann Gegenstand des Rekurses die gemäß Art. 24 des Straßengesetzes und Art. 1 des zugehörigen Nachtragsgesetzes verfügte Heranziehung des beteiligten Gebietes zur Tragung eines Teiles der Kosten von Gemeinde- und Staatsstraßen sein, in dem Sinne, daß behauptet wird, diese Heranziehung entspreche den konkreten tatsächlichen Verhältnissen nicht. Auch das Begehren um gänzliche Aufhebung des Perimeters wegen Nichtvorliegens der für dessen Durchführung notwendigen Voraussetzungen ist denkbar. Nicht Gegenstand des Rekurses an den Regierungsrat dagegen können solche Fragen sein, welche die verhältnismäßige Kostenverteilung auf die einzelnen in den Perimeter einbezogenen Grundstücke betreffen.

Eine praktisch wichtige Frage über die Stellung des Regierungsrates als Rekursinstanz in Perimetersachen ist die, ob er im einzelnen Falle auch befugt sei, solche Änderungen an der von der Perimeterbehörde verfügten Umgrenzung des in Mitleidenschaft zu ziehenden Gebietes vorzunehmen, die nicht ausdrücklich Gegenstand eines Rekursbegehrens sind. Diese Frage ist in ständiger Rechtsprechung des Regierungsrates und des Großen Rates bejaht worden. Für die Nichtigkeit dieser Praxis sprechen folgende Erwägungen: Bei Perimeterrekursen handelt es sich um eine Angelegenheit, die im Administrativverfahren zu erledigen ist. Für dieses aber können die zivilprozessualen Grundsätze, insbesondere auch in bezug auf die Verhandlungsmaxime, nicht ohne weiteres angewendet werden. Dem Regierungsrat, als der obersten Administrativinstanz, ist gemäß Art. 60 und 66 der Kantonsverfassung die Aufsicht und Leitung aller untergeordneten Behörden nach den Vorschriften der bestehenden Gesetze übertragen. Es muß ihm daher die Befugnis zustehen, solche administrative Anordnungen und Verfügungen der genannten Behörden, die mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, richtig zu stellen. Diese Grundsätze müssen insbesondere Anwendung finden für Verfügungen auf dem Gebiete des Straßenwesens, wo dem Regierungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in bezug auf das Verhalten der Behörden somit so weitestgehende Kompetenzen zugeschieden sind. Für die Umgrenzung des Perimeters fällt hauptsächlich noch in Betracht, daß dieselbe als Einheit aufgefaßt und behandelt werden muß. Ist sie auf Grund erhobener Rekurse in einem Teile abzuändern, so muß sie häufig, wollen nicht unbillige Härten und offenkundige Willkürlichkeiten geschaffen werden, auch im übrigen Teil eine Revision erfahren. Die Folge dieser Auffassung ist, daß der Regierungsrat in einfacheren Fällen, bei denen umfangreiche, Detailkenntnisse erfordernde Erhebungen nicht notwendig sind, die Abänderung der Umgrenzung selbst endgültig vornimmt, in allen andern Fällen dagegen den Perimeter mit den nötigen Weisungen zur neuen Behandlung und abermaligen öffentlichen Auflage an die erste Instanz zurückweist. (Schluß folgt.)

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

2195

höchste Leistungsfähigkeit.

Der Elektromotor im Sägewerksbetrieb.

(Korrespondenz.)

Ganz zweifellos wird die elektrische Kraft auch in Sägewerks- und Holzbearbeitungsbetrieben noch ein reiches Betätigungsfeld finden. Schon jetzt sind kleinere Werke